



Die Regionalwährung für Hamburg und Umland

***Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2007  
Eingetragen im Vereinsregister am / gültig ab 13.05.2008***

## **S A T Z U N G**

für den Verein

**HANSEMARK - Hamburger Bündnis für nachhaltige Wirtschaft e.V.**

### **Präambel**

Der Verein orientiert sich:

- an dem Grundsatz „global denken, lokal handeln“
- am Ideal des freien Menschen und seiner Würde
- an direkter Demokratie im Staats- und Rechtsleben
- am verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben
- am Recht aller Menschen, ihre Welt selbstständig mit zu gestalten
- an der Verantwortung jedes einzelnen Menschen
- an der gemeinschaftlichen Bewahrung und Wiederherstellung gesunder und natürlicher Lebensgrundlagen
- am ganzheitlichen Verständnis für die Welt



Die Regionalwährung für Hamburg und Umland

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hansemark - Hamburger Bündnis für nachhaltige Wirtschaft e. V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist das Erforschen und Erleben nachhaltiger und regionaler Wirtschaftsformen. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch:
  - die Förderung einer von Selbstverantwortung, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten regionalen Wirtschaft
  - das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften,
  - die Vorstellung von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen.
- (2) Der Verein strebt eine Weiterentwicklung der Institution „Zahlungsmittel“ an. Ein Zahlungsmittel soll vom Charakter her dem Austausch von Leistungen dienen und nur in engen Grenzen der Wertaufbewahrung. Der Verein und seine Mitglieder praktizieren dies durch eine Definition einer Verrechnungseinheit, die sich *Hansemark* nennt. Diese Verrechnungseinheit kann von natürlichen und juristischen Personen als Zahlungsmittel verwendet werden, wenn mindestens einer der beiden Handelspartner ordentliches oder förderndes Mitglied im Hansemark - Hamburger Bündnis für nachhaltige Wirtschaft e.V. ist. Der jeweilige Wert eines Gutscheins im Vergleich zum gesetzlichen Zahlungsmittel wird unter Berücksichtigung des Endverbraucherpreisindex vom Vorstand festgelegt und kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Emittent am Hansemark-System teilnimmt oder als ehrenamtliches Mitglied die Ziele des Hansemark-Vereins fördert. Auch die Teilnahme am HANSEMARK-System als Emittent stellt eine ehrenamtliche Mitarbeit dar. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Eine Ablehnung seitens des Vorstandes erfordert keine Begründung.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch Registrierung beim Verein (schriftlich oder elektronisch) werden. Die einfache Mitgliedschaft wird durch einen Kontrollausdruck bestätigt und berechtigt ausschließlich zur Teilnahme am HANSEMARK-System. Die einfache Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das einfache Mitglied hat kein Stimmrecht und kein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die einfache Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss jederzeit ohne Angaben von Gründen aufgehoben werden.
- (4) Über die Gestaltung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Nutzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit fristlos gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt werden. Pflichten des Mitglieds aus einem Emissionsvertrag werden durch die Kündigung nicht berührt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Mitglied, erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in eine einfache Mitgliedschaft umgewandelt werden. Pflichten des Mitglieds aus einem Emissionsvertrag werden durch die Kündigung nicht berührt. Ein Neuantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist möglich.
- (8) Einsprüche von Mitgliedern gegen eine Umwandlung ihrer Mitgliedschaft oder ihren Ausschluss sind durch den Vorstand vor dem Aufsichtsrat möglich. Die einfache Mehrheit der Anwesenden der gemeinsamen Sitzung aus Aufsichtsrat und Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist an dieses Votum gebunden. Ist das Mitglied auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Entscheidung.

## § 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Aufsichtsrat
  - der Vorstand
- (2) Die Organe können ihre Aufgaben selbstständig organisieren, zum Beispiel durch die Aufsetzung eigener Geschäftsordnungen, oder ausgehend von der Mitgliederversammlung durch die Einrichtung von Arbeitskreisen, ausgehend vom Vorstand durch die Einrichtung einer Verwaltung mit Geschäftsführung, durch die Bildung von Projektgruppen und ähnliches.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in oder für die Vereinsorgane kann nur aus einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand abgeleitet werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung:
  - bestellt den Protokollführer und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
  - wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat,
  - beschließt über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstandes, z.B. über die Ausgaberrichtlinien für die Hansemark-Gutscheine,
  - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - beschließt Satzungsänderungen.
- (2) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung nimmt ferner den Bericht über das vergangene Jahr entgegen und dient der Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Nicht stimmberechtigte Gäste können vom Vorstand und/oder Aufsichtsrat eingeladen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines dieser Organe es mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn

## Die Regionalwährung für Hamburg und Umland

mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich begründet beim Vorstand oder Aufsichtsrat beantragt (Mitgliederbegehren).

- (5) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Ordentliche Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Einlieferung beim Postamt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen etwas anderes vor. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung, in der die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder vom Versammlungsleiter festgestellt wurde.
- (8) Der Vorstand benennt den Versammlungsleiter. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei, jedoch höchstens fünf von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und ist verpflichtet, sich über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren. Er kann vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und sämtliche Bücher und Schriften des Vereins einsehen, den Kassenbestand und sonstige Papiere des Vereins prüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung sowie den Geschäftsbericht des Vorstandes.
- (4) Vor Feststellung des Jahresabschlusses erstattet der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Vergütungen für den Vorstand beschließen.
- (7) Arbeitsverträge müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis bis zu drei gewählten, ordentlichen Mitgliedern. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne von §26 BGB zusammen. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Jeweils zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand darf besondere Vertreter nach §30 BGB ernennen.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstands erfolgt für den Rest der Amtsperiode durch die nächste Mitgliederversammlung
- (5) Exklusive Aufgaben des Vorstandes sind die Kassenführung, Festlegung des Hansemark-Euro-Umrechnungskurses, Bestätigungen der Mitgliedschaft sowie die Zusammenarbeit mit oder Teilnahme an Institutionen.

## § 8 Beirat

Der Vorstand soll auf die Einrichtung eines Beirats hinwirken, der den Verein berät und bei der Aussendarstellung unterstützt.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen – mit der Auflage der ausschließlichen Nutzung für gemeinnützige Zwecke – der Patriotischen Gesellschaft von 1765 zu Hamburg zu.
- (2) Eine Ausgliederung des wirtschaftlichen Betriebes in eine angemessene Gesellschaftsform behält sich der Verein vor.

## § 10 Änderungsermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen einstimmig zu beschließen, die vom Vereinsregister als Voraussetzung für die Eintragung verlangt werden.